

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Wahl des Vorstandes**
- § 10 Wirtschaftsführung**
- § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt nunmehr den Namen „Stadtmarketing Bad Kötzing e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Kötzing.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Leitbilder und Ziele für eine umfassende weitere Entwicklung der Stadt Bad Kötzing und ihres Umlandes zu erarbeiten sowie Maßnahmen für ihre Realisierung zu ergreifen oder anderen Institutionen sowie Trägern öffentlicher Aufgaben vorzuschlagen.
Weiter verfolgt der Verein den Zweck, die Stadt Bad Kötzing und ihr Umland darzustellen sowie den Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum Bad Kötzing zu verbessern. Hierzu zählt auch die Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr unter besonderer Berücksichtigung des zuerkannten Prädikats „Kneippheilbad“.
Dabei ist es Aufgabe des Vereins, sowohl nach innen gegenüber der eigenen Bevölkerung als auch nach außen zu wirken.
Darüber hinaus sollen die kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Aktivitäten sowie die innovativen Kräfte im Raum Bad Kötzing gefördert werden und der Bürger durch Aufklärungs- und Werbeaktionen auf dieses vielfältige Angebot aufmerksam gemacht werden.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke durch eine Vielfalt geeigneter und verfügbarer Maßnahmen, insbesondere auch durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Organisation und Planung von Veranstaltungen und Aktionen, um die Attraktivität als Wohnstadt und Einkaufszentrum zu unterstreichen.
An der Weiterentwicklung des Stadtkonzepts als Basis für Stadtplanung und Stadtgestaltung arbeitet der Verein mit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie parteifähige Personenvereinigungen des Privatrechts sein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Persönliche Mitglieder, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Diese jedoch auch, wenn sie nur als Vertreter juristischer Personen oder parteifähiger Personenvereinigungen des Privatrechts Vereinsmitglieder sind.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Jahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss,
 - b) durch Ableben des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung,
 - d) bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse nicht statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen. Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Zustimmung bei der Bestellung einer Geschäftsführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen werden durch ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung, im übrigen durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig. Werden der Tagesordnung Punkte hinzugefügt, so ist zur Beschlussfassung eine mindestens 50%ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse schriftlich niedergelegt sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwanzig Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Der Vorstand erstellt insbesondere einen Jahresbericht.
- (3) Vom Vorstand können Aufgaben an eine von der Mitgliederversammlung gebilligte Geschäftsführung übertragen werden. Bei diesbezüglicher Übertragung an einen Geschäftsführer obliegt diesem die Erledigung der ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich vierteljährlich statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Sachkundige Dritte können vom Sitzungsleiter beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden jeweils in offener Einzelabstimmung, die Beisitzer in offener Sammelabstimmung gewählt, wenn nicht von wenigstens einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied Einzelabstimmung beantragt wird.

- (3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn diese nicht zum Ablauf der Amtszeit durchgeführt worden ist. Scheiden der Vorsitzende, einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister oder der Schriftführer während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geldspenden,
 - c) Sachspenden,
 - d) sonstige Erträge oder Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einen Maßnahmenkatalog und Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr vor. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei in der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu bestellende Rechnungsprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kötzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand als Liquidator abgewickelt.